

## Informationen zur Soforthilfe Corona Schutzschild für bayerische Unternehmen

Die Regierung von Mittelfranken stellt auf ihrer Sonderseite Informationen rund um die „Soforthilfe Corona“ zur Verfügung. Das Antragsformular für den Schnell-Antrag zur Corona-Soforthilfe steht seit dem 18.03.2020 auf der Internetseite

([https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg\\_abt/abt1/aktuelles/corona\\_soforthilfe.html](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/aktuelles/corona_soforthilfe.html)) zum Abruf bereit. Dort wird darauf hingewiesen, dass sich Antragsteller mit den Antragsunterlagen und den FAQ's befassen sollten, bevor sie vorschnell einen Antrag stellen: „Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben, auch das Unterlassen von entsprechenden Änderungen können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (§264 StGB, Subventionsbetrug).“

Die FAQs (Stand 23.03.2020, 15.00 Uhr) können Sie hier unten lesen. Dabei sind einige Punkte besonders bemerkenswert, die manche Unternehmen möglicherweise bisher nicht auf dem Schirm hatten. Wir haben sie **farblich** hervorgehoben.

### Fragen und Antworten zur Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler

(Stand: 23.03.2020, 15.00 Uhr)

Frage:

Wer darf einen Antrag auf Soforthilfe stellen?

Antwort:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, Unternehmen der Landwirtschaft im Rahmen landwirtschaftsnaher sowie hauswirtschaftlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen sowie selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die bis zu 250 Mitarbeiter in Bayern beschäftigen; Regelmäßig ausgenommen ist der Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung

Frage:

An wen kann ich mich wenden, wenn ich wegen den Ausgangsbeschränkungen und der aktuellen Lage meinen Betrieb nicht aufrechterhalten kann?

Antwort:

Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten für Unternehmen erhalten Sie auf der Homepage des **Bayerischen Wirtschaftsministeriums**.

Frage:

Was soll ich tun, wenn ich im Nachhinein Fehler in meinem Antrag bemerke oder Angaben berichtigen will?

Antwort:

Bitte schicken Sie eine E-Mail mit den berichtigten Angaben an [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de). Wir versuchen die Angaben zu berücksichtigen. Dies wird jedoch Zeit brauchen. Unvollständige oder offensichtlich falsche Anträge werden auf Grund der Vielzahl an Anträgen zunächst zurückgestellt.

Frage:

Erhalte ich einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Antwort:

Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die Angaben zu den Anspruchsvoraussetzungen im Antrag korrekt waren.

Frage:

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Antwort:

Wir arbeiten mit Hochdruck an einer zügigen Antragsbearbeitung. Wir haben aber auch ein extrem hohes Antragsaufkommen und können Ihnen leider keinen genauen Zeitpunkt für die Bewilligung bzw. Auszahlung nennen.

Frage:

Was versteht man unter dem Punkt 6 „Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses“ des Antrages?

Antwort:

Die Höhe der anfallenden Kosten ab 11. März 2020, die auf Grund der Corona-Krise ohne Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können. **Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass!**

Frage:

Muss ich erst mein ganzes Privatvermögen einsetzen bevor ich den Zuschuss beantragen kann?

Antwort:

**Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Die gilt (nach jetzigem Wissensstand) auch für Kapitalgesellschaften (z.B. eine GmbH). Nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.**

Frage:

Wie hoch ist der Zuschuss?

Antwort:

Die maximale Zuschusshöhe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten eines Unternehmens. Die Staffelungen sind unter 7.1. des Antrages zu finden. Die genaue Höhe des Zuschusses ist bei der Bescheidzustellung ersichtlich.

Frage:

Wie sind Teilzeitbeschäftigte und Mini-Jobber bei Punkt 4 anzurechnen?

Antwort:

Teilzeitbeschäftigte und Mini-Jobber sind anteilig einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) anzugeben. Das heißt eine Beschäftigter mit 20 Wochenstunden entspricht 0,5 Vollzeitkräften. Beschäftigte auf 450 € Basis (Mini-Jobber) sind pauschal mit 0,3 Vollzeitkräften anzurechnen.

Auszubildende sind vorerst gesondert anzugeben (z.B. 3 Vollzeitkräfte + 2 Azubis).

Frage:

Was ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

Antwort:

Wenn vor der Corona-Krise bereits ein Insolvenzverfahren lief oder die Voraussetzung hierfür gegeben waren. Genauere Informationen können der Leitlinie 2014/C 249/01 (über Google findbar) Randziffer 20 entnommen werden.

Frage:

Wird ein Nebenerwerbsbetrieb auch bezuschusst?

Antwort:

Nebenerwerbsbetriebe werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, dass auch die Liquidität des Haupterwerbs nahe Null ist.

Frage:

Was muss ich bei Punkt 5 „Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage“ angeben?

Antwort:

**Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden Umsatzeinbußen bzw. der Wegfall von Aufträgen sind kein ausreichender Grund für eine Förderung. Es muss deutlich gemacht werden, dass die laufenden Kosten jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr gedeckt werden können. (Ein Verdienstaussfall ohne Liquiditätsengpass wird nicht gefördert.)**

Frage:

Muss ich Belege mitschicken?

Antwort:

Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt werden. Belege müssen nicht eingereicht werden.

Frage:

Was soll ich machen, wenn ich feststelle, dass mein bereits gestellter Antrag unvollständig war?

Antwort:

Wir bitten Sie von der erneuten Einsendung des Antrages abzusehen. Warten Sie bis wir auf Sie zukommen um die noch fehlenden Informationen einzuholen.

Frage:

Was bedeutet „De-minimis-Rahmen“ in Nr. 8.8 des Antragsformulars?

Antwort:

Sie dürfen im laufenden sowie den vorherigen zwei Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 € an „De-minimis-Beihilfen“ (zusammen mit dem jetzt beantragten Zuschuss) erhalten haben. Eine staatliche Förderung kann eine „De-minimis-Beihilfe“ darstellen, muss es aber nicht. Ob dies für Sie der Fall ist, ergibt sich aus den Förderbescheiden, die Sie in diesem Zeitraum erhalten haben.

Eine Ausnahme bildet der Straßentransportsektor. Dort sind „De-minimis-Beihilfen“ nur bis 100.000 € im obigen beschriebenen Zeitraum erlaubt.

Frage:

Können Sie mir bitte einen Antrag zusenden?

Antwort:

Wir senden Ihnen einen Antrag zu. Bitte geben Sie uns Ihre Adresse telefonisch (0981/53-1320) durch.

Frage:

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Antwort:

Entweder

per Email an [soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de](mailto:soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de) oder

per Post an Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach oder

per Fax an 0981/5398-1342

Frage:

Ich habe mehrere Firmen. Wie viele Anträge kann ich stellen?

Antwort:

Pro Firma kann ein Antrag gestellt werden.

Frage:

Meine Firma hat mehrere Betriebsstätten. Wie viele Anträge kann ich stellen?

Antwort:

Pro Firma kann nur ein Antrag gestellt werden unabhängig von der Zahl der Betriebsstätten. Entscheidend ist die Zahl der Beschäftigten.

Frage:

Ich habe keine Handelsregistereintragung. Kann ich auch einen Zuschuss erhalten?

Antwort:

Sobald kein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, sondern ein Freiberufler vorliegt, ist die Angabe der Steuernummer ausreichend.

Frage:

Ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) auch antragsberechtigt?

Antwort:

Ja, gemeinnützige GmbHs sind als Gewerbebetrieb kraft Rechtsform einzustufen und

können damit Soforthilfe beantragen. Dies gilt unabhängig davon ob eine Körperschaftsbefreiung vorliegt oder nicht.

Frage:

Was ist eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. massive Liquiditätsengpässe?

Antwort:

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen.